

**Vollzug des Wasserrechts;
Generalentwässerungsplan (GEP) – Niederschlagswasser (NSW);
Wasserrechtsverfahren zur Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser für das Gemeindegebiet Altenstadt, Landkreis Weilheim-Schongau**

B e k a n n t m a c h u n g

1. Anlass des Vorhabens

Die Gemeinde Altenstadt hat einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Gemeindebereich Altenstadt und Schwabniederhofen in die Schönach (Gewässer 3. Ordnung) gestellt.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Altenstadt beantragt die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus den Gemeindegebieten Altenstadt und Schwabniederhofen in die Schönach (Gewässer 3. Ordnung). Die bisherige Genehmigung für den Ortsbereich St.-Lorenz (Einleitstellen RA14 und RA15) läuft am 31. Juli 2026 aus, sodass im Rahmen der Neugenehmigung sämtliche Regenwassereinleitungen nach aktuellem Stand der Technik (sowohl hydraulisch als auch hinsichtlich ihrer stofflichen Belastung) ertüchtigt werden müssen. Hierzu wurde ein Generalentwässerungsplan (GEP) erstellt.

Das Gemeindegebiet von ca. 168 ha ist bereits durch eine getrennte Schmutz- und Regenwasserkanalisation erschlossen; das Niederschlagswasser von befestigten Flächen wird über 19 Einleitungsstellen in Altenstadt, 14 in Schwabniederhofen und zwei aus dem Kasernenbereich direkt in die Schönach geleitet. Der zulässige Höchst-Drosselabfluss von 4.000 l/s wird derzeit um 2.125 l/s überschritten.

Zur Reduktion sind zwei zentrale Regenrückhaltebecken in Erdbauweise geplant (RA8 – 736 m³, RA15 – 321 m³), die den Bemessungsabfluss um insgesamt 1.367 l/s senken. Zusätzlich soll der Abfluss aus der Kaserne auf maximal 1.000 l/s gedrosselt werden; die verbleibende Überschreitung wird schrittweise durch dezentrale Versickerungsmaßnahmen im bestehenden Kanalnetz ausgeglichen.

Parallel dazu werden an einigen Einleitstellen die Grenzwerte für abfiltrierbare feste Stoffe < 63 µm (AFS63) überschritten.

Durch bauliche Nachrüstungen (Filtereinsätze in Straßeneinlaufschächten, Abtrennung landwirtschaftlicher Flächen und zentrale Reinigungsanlagen vor den Einleitstellen) soll die Sedimentationswirkung verbessert werden.

Die Gemeinde Altenstadt wird die hydraulischen und qualitativen Ertüchtigungsmaßnahmen der Regenwasserkanalisation in den kommenden Jahren sukzessive umsetzen.

3. Öffentliche Auslegung

- a) Das Vorhaben wird gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG und Art. 69 BayWG öffentlich bekannt gemacht.
- b) Die Entwurfsunterlagen mit Plänen und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen

vom 13.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026

zur Einsicht aus.

- c) Die Unterlagen können während dieses Zeitraums im Internet unter

<https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/>,

eingesehen werden.

4. Einwendungen und Stellungnahmen

- a) Einwendungen gegen das Vorhaben können von jeder Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, spätestens bis einschließlich 28.08.2026, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau erhoben werden.
- b) Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können ebenfalls bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau abgegeben werden.
- c) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- d) Die durch Einsichtnahme in die Unterlagen, durch die Erhebung von Einwendungen, durch die Teilnahme an einem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

5. Erörterungstermin und Entscheidung

- a) Das Landratsamt Weilheim-Schongau entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG).
- b) Ein Erörterungstermin wird nur durchgeführt, soweit dies zur sachgerechten Prüfung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen oder Stellungnahmen erforderlich erscheint.
Von der Durchführung eines Erörterungstermins kann insbesondere abgesehen werden, wenn keine Einwendungen erhoben werden oder eine schriftliche Erörterung ausreichend ist.

- c) Im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins werden Ort, Zeitpunkt und weitere Einzelheiten gesondert öffentlich bekannt gemacht. Bei Ausbleiben einzelner Beteiligter kann auch ohne diese verhandelt werden.
- d) Über den Antrag kann auch ohne Durchführung eines Erörterungstermins entschieden werden.
- e) Verspätet erhobene Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
- f) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Hinweis

Diese Bekanntmachung ist während der Auslegungsfrist zusammen mit den Antrags- und Planunterlagen auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter dem in Nr. 3 genannten Internetlink einsehbar.

Schongau, den 06.07.2026
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.
Fendt